

Betriebsausschuss	21.03.2017
Rat	30.03.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 162/2017-2
Stand	29.03.2017

Betreff 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 11. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 34 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer maximalen Durchflussmenge von

5 cbm/h (Qn 2,5)	15,37 €
12 cbm/h (Qn 6)	40,30 €
20 cbm/h (Qn 10)	68,65 €
30 cbm/h (Qn 15)	132,82 €
80 cbm/h (Qn 40)	197,01 €
mehr als 80 cbm/h (> Qn 40)	262,67 €

Artikel II

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

In Ergänzung zum Sachverhalt der Vorlage 162/2017-2 wird darauf hingewiesen, dass die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt und nicht am 05. April 2017.

Die Gebührenkalkulation wurde unter Beteiligung der BBH-Consult erstellt.
Die jährliche Mehrbelastung für die überwiegend vorhandenen Nutzer von Zählern der Größe QN 2,5 beträgt 33,26 Euro.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.